

Satzung
Des Taekwondo KDK-Attendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen **Taekwondo KDK-Attendorf e.V.** ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: Taekwondo KDK-Attendorf e.V
2. Der Verein hat den Sitz in **Attendorf**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Fachverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Taekwondo.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportliche Betätigung und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an der Stadt **Attendorf**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person werden die das 5. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Interessenten ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Inaktive Mitglieder

§ 5 Ordentliche- Jugentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Inaktive Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und haben auf allen Vereinsversammlungen beratende und beschließende Stimme (Ausnahmen: §§ 16)
Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen und den satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu leisten.
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie nur beratende, keine beschließende Stimme.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besondere Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke zu fördern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
4. Inaktive Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Im übrigen gelten für Sie die selben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag bei dem Trainer, oder einem Vorstandsmitglied abgegeben wurde.
Einer besonderen Bestätigung seitens des Vereins bedarf es nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.
3. Die gewonnenen Preise, Pokale, Medaillen und Ehrengaben sind Eigentum des Vereins.
4. Talentierte Wettkämpfer werden vom Verein gefördert, sie erhalten eine besondere Ausbildung. Über die Förderung jedes einzelnen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Förderung werden die Wettkampfgebühren, Fahrt- und Flugkosten, Spesen und Übernachtungskosten im In- und Ausland vom Verein übernommen, und zwar unter der Voraussetzung, dass die geförderten Mitglieder während der 2 nach dem Förderungsjahr folgenden Kalenderjahre weiterhin Mitglieder des Vereins sind. Wird mit Ablauf eines jeden Förderungsjahres, welches dem jeweiligen Kalenderjahr entspricht, dieser 2-Jahres-Zeitraum vom geförderten Mitglied nicht eingehalten, so ist das geförderte Mitglied verpflichtet, sämtliche vom Verein im Rahmen der Förderung getragenen Kosten für die letzten 3 Förderungsjahre zurückzuerstatten.
5. Trainer- und Übungsleiter-Ausbildungskosten werden den Mitgliedern, die erfolgreich die entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben, auf Antrag vom Verein mit einer Quote von 50 %, allerdings höchstens 250,00 €, erstattet. Die jeweils gewährten Beträge sind jedoch von den betroffenen Mitgliedern zurückzuerstatten, sofern sie nicht mit Abschluss ihrer Ausbildung noch zumindest die beiden nach Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahre ordentliches Mitglied des Vereins geblieben sind und außerdem als Trainer bzw. Übungsleiter eingesetzt waren.
6. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist allein der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.
Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, Büromaterial usw.; dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen

festsetzen. Der Schatzmeister (Kassierer) ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen der Aufwandspauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

7.

Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist allein der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere: Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, Büromaterial usw.; dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Schatzmeister (Kassierer) ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen der Aufwandspauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Start bei Wettkämpfen

Bei Sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, und bei allen Sportveranstaltungen dürfen jugendliche und ordentliche Mitglieder nur für den Verein Starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sportabteilungsleiters oder des Vorstandes.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschließung, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zu Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von dem Vorstand festgesetzt. Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus fällig, und zwar am 1.1., 1.4., 1.7, 1.10. eines Jahres. Die Aufnahmegebühr wird zugleich mit der ersten Beitragszahlung fällig. Beginnt die Mitgliedschaft zwischen den Quartalsterminen, werden die Beiträge bis zum nächsten Quartalstermin und die Aufnahmegebühr in einer Summe erhoben.
2. Verbandsgebühren werden von den Mitgliedern gezahlt.
3. Zur Finanzierung besondere Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand festgesetzt.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Die Aufnahmegebühr, die Beiträge, die Gebühr für den Landesverband werden grundsätzlich nur noch im Lastschriftverfahren eingezogen. Als Ausnahme kann der Jahresbetrag und Gebühren in einer Summe bis Spätestens zum 10.1. des Jahres entrichtet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn sie von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe für die Einberufung angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen einzuberufen, die dann unter allen Umständen beschlussfähig ist. In der Einladung zu der neu einberufenen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 14 Haftungsausschluß des Vereins

Der Verein und der jeweils anwesende Übungsleiter haften nicht für

1. die durch Teilnahme am Vereinsbetrieb und darüber hinaus eingetretenen Unfälle oder deren folgen;
2. Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis Neuwahlen im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Jugendvertreter

Er hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins zu vertreten. Hierzu gehören auch nebensportliche Aktivitäten, die speziell auf die Belange der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Der Jugendvertreter wird jeweils mit der Durchführung der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Voraussetzung für die Wählbarkeit des Jugendvertreters ist die Vollendung

des 18. Lebensjahres.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Versammlung können schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können bis zu Versammlungsbeginn gestellt werden, wobei sie ein 2/3 Mehrheit zur Annahme benötigen.
2. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 Sitzungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Attendorn.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Attendorn, den 30.08.2010